

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

# **Handels-, Gesellschafts-, Registerrecht und Registerkosten**

von

**Marina Hailand**  
**Diplom-Rechtspflegerin (FH)**  
Hauptamtliche Lehrkraft  
der Bayerischen Justizakademie

unter Mitarbeit von:

**Thomas Gloge**  
**Diplom-Rechtspfleger (FH)**  
Nebenamtliche Lehrkraft  
und Registerrechtspfleger beim AG Augsburg

Stand: Januar 2024

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH, Pegnitz**

## Vorwort

Die 21. Auflage enthält rechtliche Neuerungen zum 01.01.2024, insbesondere die Einführung des Gesellschaftsregisters durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG).

### Zu den Autoren

Beide Autoren kommen aus der registerrechtlichen Praxis. M. Hailand war Rechtspflegerin am Registergericht in München, bis sie 2009 als hauptamtliche Lehrkraft an die heutige Bayerische Justizakademie wechselte. Sie unterrichtet im Schwerpunkt Verfahrensrecht.

T. Glöge ist seit 1999 Registerrechtspfleger beim Amtsgericht Augsburg, Registergericht und hat 2002-2004 an der bayernweiten Einführung von RegisSTAR mitgearbeitet (Schwerpunkt Anwenderschulung und -betreuung); daneben war er nebenamtliche Lehrkraft u.a. an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, im praxisbegleitenden Unterricht der Rechtspflegeranwärter sowie an der Bayerischen Justizakademie.

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Zu Beginn werden der Gewerbe- und Handelsgewerbebegriff sowie grundlegende Themen für alle Einzel- und Formkaufleute sowie Handelsgesellschaften, wie Firma, Prokuren und Zweigniederlassungen, erläutert.

Im zweiten Schritt wird nun zunächst Grundlegendes zum Gesellschaftsrecht behandelt, bevor auf die einzelnen Gesellschaften des Privatrechts eingegangen wird.

### Verfahrensrecht

Der verfahrensrechtliche Teil wurde komplett neu erstellt und enthält nun auch Ausführungen zum Europäischen Unternehmensregister.

Der Aufbau ist dem analytischen Aufbau von Gesetzbüchern nachempfunden. Es beginnt mit einem allgemeinen Teil zum Registerrecht in welchem, nach dem bewährten Prinzip des „Vor-die-Klammer-Ziehens“, allgemeingültige Themen, einschließlich der Kostenbehandlung erläutert werden.

Erst im zweiten Schritt werden die Verfahren, unterteilt in Registersachen und Unternehmensrechtliche Verfahren, behandelt. Wobei der Hauptanteil im Registerrecht liegt.

Der Aufbau in diesem Teil folgt zunächst der Gliederung des 5. Buches des FamFG.

Innerhalb der geschilderten Verfahren ist er jedoch nicht nach sachlichen Themen gegliedert, sondern folgt dem Verfahrensablauf, ebenfalls bis zur kostenrechtlichen Behandlung am Ende jedes Verfahrens.

Der Themenkomplex wird komplettiert durch einen kurzen Blick auf Verfahren, die Bezug zum Handelsrecht haben, aber beim Landgericht behandelt werden und Vereinsachen, die nicht zu den Vereinsregistersachen gehören.

Zum Abschluss wird das Thema „Rechtsbehelfe nach dem FamFG, insbesondere Rechtsbehelfe in Registersachen“ sowie die Rechtskraft in diesen Fällen behandelt.

Als Anlagen wurden Übersichten über die Behandlung der häufigsten handelsregisterrechtlichen Vorgänge in der Geschäftsstelle des Registergerichts angefügt.

Das Buch ist hervorragend geeignet für die Ausbildung zum Justizfachwirt sowie für jeden, der in der Ausbildung oder Praxis an den Registergerichten tätig ist.

Pegnitz, im Januar 2024

Marina Hailand  
Diplom-Rechtspflegerin (FH)

Thomas Gloge  
Diplom-Rechtspfleger (FH)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gesetzessystematik</b> .....	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>10</b>
<b>2.1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>10</b>
<b>2.2</b>	<b>Kaufleute</b> .....	<b>12</b>
2.2.1	Begriff des Gewerbes .....	12
2.2.2	Begriff des Handelsgewerbes .....	13
2.2.3	Begriff des Betreibens .....	14
2.2.4	Einzelkaufleute .....	15
2.2.5	Minderjährige Kaufleute.....	23
<b>2.3</b>	<b>Firma und Name</b> .....	<b>24</b>
2.3.1	Begriff .....	24
2.3.2	Überblick über die Firmenbildung .....	25
2.3.3	Firmengrundsätze.....	26
2.3.4	Firmenmissbrauch und Namensrecht.....	28
2.3.5	Firmenfortführung .....	28
2.3.6	Forderungsübergang .....	30
2.3.7	Haftung bei Firmenfortführung.....	30
2.3.8	Name der GbR, Partnerschaft und des Vereins .....	36
<b>2.4</b>	<b>Prokura</b> .....	<b>37</b>
2.4.1	Erteilung der Prokura .....	38
2.4.2	Umfang der Prokura .....	38
2.4.3	Arten der Prokura .....	40
2.4.4	Zeichnung der Prokuristen.....	40
2.4.5	Erlöschen der Prokura .....	41
<b>2.5</b>	<b>Zweigniederlassungen</b> .....	<b>45</b>
2.5.1	Begriff .....	45
2.5.2	Errichtung .....	46
2.5.3	Firma .....	46
2.5.4	Rechtliche und prozessuale Stellung.....	46
2.5.5	Änderung von Zweigniederlassungen .....	47
2.5.6	Aufhebung von Zweigniederlassungen.....	47
<b>2.6</b>	<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>48</b>
2.6.1	Wer kann sich als Gesellschafter an einer Gesellschaft des Privatrechts beteiligen? .....	48
2.6.2	Allgemeines zum Gesellschaftsrecht.....	49
2.6.3	Unterscheidung zwischen juristischen Personen und Personengesellschaften .....	50
2.6.4	Überblick über den „Lebenslauf“ einer Gesellschaft .....	52
2.6.5	Grundsätzliches zur organschaftlichen Vertretung .....	54
<b>2.7</b>	<b>Personengesellschaften</b> .....	<b>55</b>
2.7.1	BGB-Gesellschaft; Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).....	55
2.7.2	Offene Handelsgesellschaft.....	60
2.7.3	Kommanditgesellschaft mit GmbH & Co. KG .....	66
2.7.4	Partnerschaftsgesellschaft.....	73
2.7.5	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV).....	79

<b>2.8</b>	<b>Juristische Personen</b> .....	<b>81</b>
2.8.1	Rechtsfähiger Verein .....	81
2.8.2	Genossenschaft.....	88
2.8.3	Aktiengesellschaft mit Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) .....	97
2.8.4	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Unternehmer- gesellschaft (haftungsbeschränkt) .....	111
2.8.5	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) .....	124
2.8.6	Societas Europaea (SE); europäische Gesellschaft .....	124
2.8.7	Zweigniederlassung von ausländischen Kapitalgesellschaften .....	124
2.8.8	Ausländische Kapitalgesellschaft & Co. KG .....	126
<b>3</b>	<b>Öffentliche Registerführung durch die Amtsgerichte</b> .....	<b>128</b>
3.1	<b>Allgemeines</b> .....	<b>128</b>
3.2	<b>Zweck der öffentlichen Registerführung</b> .....	<b>129</b>
3.3	<b>Nachweisfunktion der Auszüge aus den öffentlichen Registern</b> ...	<b>130</b>
3.4	<b>Inhalt der Eintragungen</b> .....	<b>132</b>
3.5	<b>Überleitung zum Registerrecht</b> .....	<b>134</b>
<b>4</b>	<b>Einführung in das Registerrecht</b> .....	<b>135</b>
4.1	<b>Übersicht</b> .....	<b>135</b>
4.2	<b>Verfahrenseinleitung</b> .....	<b>137</b>
4.3	<b>Vorschussanforderung</b> .....	<b>138</b>
4.4	<b>Prüfung des Registergerichts</b> .....	<b>139</b>
4.4.1	Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen .....	139
4.4.2	Besondere registerrechtliche Voraussetzungen (wesentliche Prüfungsvoraussetzungen).....	147
4.5	<b>Beendigung des Verfahrens</b> .....	<b>148</b>
4.5.1	Verfahrensbeendigung ohne gerichtliche Entscheidung.....	148
4.5.2	Verfahrensbeendigung mit gerichtlicher Entscheidung.....	148
4.6	<b>Verfahren nach ergangener Entscheidung</b> .....	<b>154</b>
4.6.1	Verfahren nach erfolgter Eintragung.....	154
4.6.2	Verfahren nach Erlass eines Beschlusses.....	154
4.6.3	Verfahren nach Erlass einer verfahrensleitenden Verfügung .....	156
4.7	<b>Kosten</b> .....	<b>157</b>
4.8	<b>Kostenrechtliche Behandlung</b> .....	<b>157</b>
4.8.1	Zuständigkeit .....	157
4.8.2	Fälligkeit .....	157
4.8.3	Vorschuss.....	158
4.8.4	Wert- oder Festgebühr.....	158
4.8.5	Höhe der Gebühr .....	159
4.8.6	Auslagen.....	160
4.8.7	Kostenschuldner .....	160
4.9	<b>Europäisches System der Registervernetzung</b> .....	<b>161</b>
4.9.1	Europäisches Justizportal.....	161
4.9.2	Europäisches Unternehmensregister .....	161

<b>5</b>	<b>Verfahren in Registersachen .....</b>	<b>164</b>
<b>5.1</b>	<b>Das Eintragungsverfahren auf Antrag .....</b>	<b>164</b>
5.1.1	Verfahrenseinleitung durch Antrag .....	164
5.1.2	Vorschussanforderung .....	165
5.1.3	Prüfung des Registergerichts .....	167
5.1.4	Zuständigkeit .....	167
5.1.5	Eintragungsfähigkeit .....	168
5.1.6	Die Anmeldung .....	174
5.1.7	Weitere Erläuterungen zum Thema Anmeldung .....	178
5.1.8	Rechtsfolgen .....	198
5.1.9	Ermittlung von Amts wegen .....	199
5.1.10	Beendigung des Verfahrens .....	201
5.1.11	Kostenerhebung .....	208
5.1.12	Kostenrechtliche Behandlung .....	208
<b>5.2</b>	<b>Verfahren auf Registereinsicht etc. ....</b>	<b>213</b>
5.2.1	Verfahrenseinleitung .....	213
5.2.2	Vorschussanforderung .....	214
5.2.3	Prüfung des Gerichts .....	214
5.2.4	Beendigung des Verfahrens .....	218
5.2.5	Verfahren nach ergangener Entscheidung .....	219
5.2.6	Kostenerhebung .....	222
5.2.7	Kostenrechtliche Behandlung .....	222
<b>5.3</b>	<b>Verfahren zur Entgegennahme von Dokumenten .....</b>	<b>226</b>
5.3.1	Verfahrenseinleitung .....	226
5.3.2	Keine Vorschussanforderung .....	226
5.3.3	Prüfung des Registergerichts .....	227
5.3.4	Entscheidung .....	230
5.3.5	Weiteres Verfahren .....	231
5.3.6	Kostenrechtliche Behandlung .....	231
<b>5.4</b>	<b>Eintragungen von Amts wegen .....</b>	<b>233</b>
5.4.1	Insolvenzvermerke .....	233
5.4.2	Weitere aus Anlass eines Insolvenzverfahrens vorzunehmende Eintragungen .....	241
5.4.3	Berichtigungen von Amts wegen .....	242
<b>5.5</b>	<b>Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren .....</b>	<b>243</b>
5.5.1	Zuständigkeit .....	244
5.5.2	Zwangsgeld .....	245
5.5.3	Ordnungsgeld .....	249
5.5.4	Kostenrechtliche Behandlung von Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren .....	250
5.5.5	Unterschied Zwangs- und Ordnungsgeld .....	251
<b>5.6</b>	<b>Löschungs- und Auflösungsverfahren .....</b>	<b>252</b>
5.6.1	Zuständigkeit .....	252
5.6.2	Löschungen nach §§ 393-395 FamFG .....	253
5.6.3	Löschung nichtiger Gesellschaften und Genossenschaften .....	254
5.6.4	Löschung nichtiger Beschlüsse, § 398 FamFG .....	254
5.6.5	Auflösung einer AG, KGaA oder GmbH wegen Mangels der Satzung, § 399 FamFG .....	254
<b>5.7</b>	<b>Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins .....</b>	<b>255</b>

<b>6</b>	<b>Unternehmensrechtliche Verfahren .....</b>	<b>257</b>
6.1	<b>Verfahrenseinleitung .....</b>	<b>257</b>
6.2	<b>Vorschussanforderung .....</b>	<b>257</b>
6.3	<b>Prüfung des Unternehmensgerichts .....</b>	<b>258</b>
6.3.1	Zuständigkeit .....	258
6.3.2	Spezielle Voraussetzungen .....	259
6.3.3	Rechtsfolgen .....	259
6.3.4	Ermittlung von Amts wegen .....	260
6.4	<b>Beendigung des Verfahrens .....</b>	<b>260</b>
6.5	<b>Kostenerhebung .....</b>	<b>261</b>
6.6	<b>Kostenrechtliche Behandlung .....</b>	<b>261</b>
6.6.1	Fälligkeit .....	261
6.6.2	Vorschuss .....	261
6.6.3	Wert- oder Festgebühren .....	261
6.6.4	Höhe der Gebühren .....	261
6.6.5	Kostenschuldner .....	263
<b>7</b>	<b>Abgrenzung zu anderen Verfahren .....</b>	<b>264</b>
7.1	<b>Abgrenzung zu Verfahren für die nach § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG das Landgericht sachlich zuständig ist .....</b>	<b>264</b>
7.2	<b>Vereinssachen nach §§ 29, 48 Abs. 1, § 37 Abs. 2 BGB .....</b>	<b>264</b>
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe und Rechtskraft .....</b>	<b>265</b>
8.1	<b>Rechtsbehelfe .....</b>	<b>265</b>
8.1.1	Rechtsbehelfe und Instanzenzug .....	265
8.1.2	Beschwerde .....	266
8.1.3	Rechtsbeschwerde .....	269
8.1.4	Sprungrechtsbeschwerde .....	272
8.1.5	Anschlussbeschwerde und Anschlussrechtsbeschwerde .....	273
8.2	<b>Weiteres zu Rechtsbehelfen in Registersachen .....</b>	<b>273</b>
8.2.1	Kein Rechtsbehelf gegen Eintragungen .....	273
8.2.2	Beschwerde .....	274
8.2.3	Erinnerung gegen die Entscheidung des UdG .....	274
8.2.4	Einspruch .....	274
8.2.5	Widerspruch .....	274
8.3	<b>Rechtskraft .....</b>	<b>275</b>
<b>9</b>	<b>Übersicht Personen- und Kapitalgesellschaften .....</b>	<b>277</b>

**Hinweis:** Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.



### **3 Öffentliche Registerführung durch die Amtsgerichte**

#### **3.1 Allgemeines**

Bei den öffentlichen Registern, die an den Registergerichten der Amtsgerichte geführt werden, handelt es sich um öffentliche Verzeichnisse. In diese Verzeichnisse werden im Rahmen des Registerrechts Eintragungen vorgenommen.

Die Eintragungen sind teilweise freiwillig, teilweise verpflichtend.

Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion **am Beispiel des Handelsregisters:**

- ✓ Eintragungen in das Handelsregister werden der Öffentlichkeit bekanntgemacht (§ 10 HGB)
- ✓ Dritte müssen nur Tatsachen berücksichtigen die im HR eingetragen und somit nach § 10 HGB bekanntgemacht wurden, § 15 HGB
- ✓ Auszüge aus dem Handelsregister sind öffentliche Urkunden i.S.d. § 415 ZPO, die Einsichtnahme in das Handelsregister und in die zum Handelsregister eingereichten Dokumente ist jedem zu Informationszwecken gestattet, § 9 Abs. 1 Satz 1 HGB
- ✓ das Registergericht übt Kontrolle über die Richtigkeit des Handelsregisters durch Androhung von Zwangsgeld aus, § 388 FamFG, § 14 HGB, §§ 78, 79 GmbHG.

### 3.2 Zweck der öffentlichen Registerführung

In allen Registern sind **Rechtssubjekte** eingetragen, d.h. Personen

- ✓ Kaufleute (= natürliche Personen)
- ✓ Personenhandelsgesellschaften (oHG, KG)
- ✓ juristische Personen (z.B. GmbH, AG, Verein, Genossenschaften).

Für diese Personen sind im öffentlichen Register rechtlich relevante Informationen für den Geschäftsverkehr eingetragen, z.B. Name/Firma, Sitz, etc.

Diese Rechtssubjekte sind, wie der Mensch, rechtsfähig. Sehen Sie hierzu folgende Gegenüberstellung am Beispiel des Handelsrechts:

<b>natürliche Personen ohne Handelsgewerbe</b>	<b>Kaufleute und Handelsgesellschaften</b>
<p>Geburt eines Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ die Geburt natürlicher Personen wird dem Standesamt angezeigt</li><li>✓ Das Kind wird in das <b>Geburtsregister</b> eingetragen</li><li>✓ das Standesamt stellt eine <b>Geburtsurkunde</b> aus</li></ul>	<p>Entstehung von Kaufleuten und Handelsgesellschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>✓ Kaufleute und Handelsgesellschaften entstehen durch Betreiben eines Handelsgewerbes oder durch Eintragung in das Handelsregister</li><li>✓ der Kaufmann oder die Handelsgesellschaft wird im <b>Handelsregister</b> eingetragen</li><li>✓ das Registergericht stellt einen <b>Handelsregisterauszug</b> aus</li></ul>

### 3.3 Nachweisfunktion der Auszüge aus den öffentlichen Registern

Durch die Vorlage des Registerauszugs kann der Kaufmann sein oder die Gesellschaft ihr Bestehen und weitere rechtlich wichtige Informationen gegenüber Behörden, Geschäftspartnern etc. nachweisen.

Zu diesen wichtigen Informationen gehört auch die Rechtsform, welche wiederum Aufschluss auf die Haftungsverhältnisse gibt (*siehe ausführliche Schilderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht*).

#### Kurzübersicht

- ✓ Einzelkaufleute haften als natürliche Personen selbst für Schäden und vertragliche Verpflichtungen
- ✓ Personenhandelsgesellschaften sind rechtsfähig und haften in vollem Umfang selbst
  - Gesellschafter haften mit, weil sie sich im Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet haben (vertragliche Schuldübernahme)
  - Gesellschafter haften entweder mit ihrem gesamten Vermögen (Komplementäre) oder einmalig bis zur Höhe ihrer Einlage (Kommanditisten)
  - kein Startkapital erforderlich da Gesellschafter mithaften
  - Namen etc. der Gesellschafter sind in dem öffentlichen Register eingetragen
- ✓ juristische Personen sind rechtsfähig und haften mit ihrem kompletten Vermögen
  - keine Mithaftung der Gesellschafter, daher auch keine Eintragung der Gesellschafterdaten im öffentlichen Register
  - im Handelsrecht ist aber ein Startkapital (z.B. Stammkapital bei GmbH) erforderlich, da keine Mithaftung der Gesellschafter stattfindet. Das Startkapital ist wiederum aus dem öffentlichen Register ersichtlich.

Ferner gehören zu den wichtigen Informationen auch der Beginn der Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit (*siehe ausführliche Schilderungen im Handels- und Gesellschaftsrecht*).

### **Kurzübersicht**

Rechtsfähigkeit:

- ✓ Einzelkaufleute sind rechtsfähig ab Geburt, § 1 BGB
- ✓ Personenhandelsgesellschaften, § 123 (§ 161 Abs. 2) HGB mit Eintragung in das HR oder Geschäftsbeginn
- ✓ juristische Personen und Partnerschaftsgesellschaften mit Eintragung in das öffentliche Register (*aber beachte Vorgesellschaften*).

Geschäftsfähigkeit/Handlungsfähigkeit:

- ✓ Einzelkaufleute sind ab 18 Jahren grds. geschäftsfähig, §§ 2, 106 BGB. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Sondervorschrift § 112 BGB
- ✓ Gesellschaften sind nicht geschäftsfähig. Handlungsfähigkeit erlangen sie, in dem sie durch ihre gesetzlichen Vertreter (Vertretungsorgane) vertreten werden.

### 3.4 Inhalt der Eintragungen

Daher finden wir all diese wichtigen Informationen als Inhalt der Eintragungen in den öffentlichen Registern wieder.

#### Handelsregister

##### Anlage 4<sup>L11</sup>

(zu § 50 Abs. 1)

##### [Muster maschinelles Register – Abteilung A]

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung A		Nummer der Firma: HR A	
Nummer der Eintragung	a) Firma	a) Allgemeine Vertretungsregelung	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung	a) Tag der Eintragung
	b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen	b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis		b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkung
c) Gegenstand des Unternehmens <sup>[2]</sup>				c) Kommanditisten, Mitglieder <sup>[3]</sup>	
1	2	3	4	5	6

##### Anlage 5<sup>L11</sup>

(zu § 50 Abs. 1)

##### [Muster maschinelles Register – Abteilung B]

Handelsregister des Amtsgerichts		Abteilung B		Nummer der Firma: HR B		
Nummer der Eintragung	a) Firma	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag	a) Tag der Eintragung
	b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen		b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis		b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkung
c) Gegenstand des Unternehmens						
1	2	3	4	5	6	7

#### Gesellschaftsregister

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts München		Nummer der Gesellschaft: GsR 3142		
Nummer der Eintragung	a) Name	a) Allgemeine Vertretungsregelung	a) Rechtsform	a) Tag der Eintragung
	b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkungen
1	2	3	4	5

## Vereinsregister

(zu § 2 Satz 2)

Vereinsregister des Amtsgerichts				Nummer des Vereins: VR	
Nummer der Eintragung	a) Name	a) Allgemeine Vertretungsregelung	a) Satzung	a) Tag der Eintragung	b) Bemerkungen
	b) Sitz	b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	

## Partnerschaftsregister

(zu § 2 Abs. 1 und 2)

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts ...			Nummer der Partnerschaft: PR	
Nummer der Eintragung	a) Name	a) Allgemeine Vertretungsregelung	a) Rechtsform	a) Tag der Eintragung
	b) Sitz, Zweigniederlassungen	b) Partner, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkungen
1	2	3	4	5

## Genossenschaftsregister

(zu § 25)

### Inhalt des Genossenschaftsregisters in spaltenweiser Wiedergabe

Genossenschaftsregister des Amtsgerichts				Nummer der Firma: GnR		
Nummer der Eintragung	a) Firma	Nachschusspflicht, Mindestkapital; Grundkapital der Europäischen Genossenschaft	a) Allgemeine Vertretungsregelung	Prokura	a) Rechtsform und Satzung	a) Tag der Eintragung
	b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift und empfangsberechtigte Person der Europäischen Genossenschaft, Zweigniederlassungen		b) Vorstand; Leitungsorgan oder geschäftsführende Direktoren der Europäischen Genossenschaft; Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis		b) Sonstige Rechtsverhältnisse	b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Seit dem 01.01.2024 sieht § 106 Abs. 2 Nr. 1c HGB vor, dass bei Personenhandelsgesellschaften (oHG und KG über § 162 Abs. 1 HGB), die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzumelden ist. In § 40 Nr. 2b HRV heißt es derzeit noch, dass bei Personenhandelsgesellschaften die inländische Geschäftsanschrift einzutragen ist. Jedoch gehen wir davon aus, dass dies zeitnah angepasst werden wird und daher bei Personenhandelsgesellschaften die angemeldete Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einzutragen ist.

### **3.5 Überleitung zum Registerrecht**

Das Registerrecht regelt das Verfahren an den Registergerichten zur Führung dieser öffentlichen Register und regelt auch die Berechtigung der Gerichte Zwangsmaßnahmen zur „Richtig-Erhaltung“ der öffentlichen Register durchzuführen. Es handelt sich also um öffentliches Recht im Gegensatz zum privatrechtlichen Handels- und Gesellschaftsrecht.

## 4 Einführung in das Registerrecht

4.1 Übersicht		
<b>Verfassungsgesetz für die ordentlichen Gerichte</b>		
GVG	Allgemeines zur ordentlichen Gerichtsbarkeit	
	Allgemeines zu Zivilsachen	
<b>Verfahrensgesetz</b>		
FamFG	1. Buch	Allgemeines zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
	5. Buch	Registersachen; unternehmensrechtliche Verfahren
<b>Gesetze mit materiellen und verfahrensrechtlichen Vorschriften</b>		
HGB	1. Buch	Allgemeines zu Kaufleuten
		Vorschriften zu Einzelkaufleuten
		Allgemeines zum Handelsregister
	2. Buch	Offene Handelsgesellschaft
		Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)	
AktG	Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien	
GenG	Vorschriften zur Genossenschaft	
BGB	Allgemeine Vorschriften zum Verein und Vorschriften zum eingetragenen Verein Vorschriften zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
PartGG	Vorschriften zur Partnerschaftsgesellschaft	
UmwG	Spezialgesetz für Umwandlungsvorgänge	
<b>Kostengesetze</b>		
GNotKG	Kosten für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
HRegGebV	Gebührenverordnung für:	Handelsregistersachen
		Gesellschaftsregistersachen
		Partnerschaftsregistersachen
		Genossenschaftsregistersachen



## **4.7 Kosten**

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen).

## **4.8 Kostenrechtliche Behandlung**

### 4.8.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Erhebung der Kosten ist der Kostenbeamte des sachlich und örtlich für das Verfahren zuständigen Registergerichts, Ziffer 1 KostVfg, § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GNotKG.

Die Aufgaben des Kostenbeamten werden grundsätzlich durch den Beamten der zweiten Qualifikationsebene wahrgenommen. Der Kostenbeamte der dritten Qualifikationsebene kann allerdings, im Rahmen einer ganzheitlichen Sachbehandlung, § 7 Abs. 3 GeschStV, ebenfalls die Erhebung der Kosten vornehmen.

### 4.8.2 Fälligkeit

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden gemäß § 9 Abs. 1 GNotKG Ziffern 1 bis 5 fällig.

#### Für Eintragungen gilt:

Die Fälligkeit richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 GNotKG. „Beendigung“ liegt im Registerrecht vor,

- ✓ mit der Eintragung, wenn sie wiedergebar in den Datenspeicher aufgenommen worden ist.
- ✓ mit der Bereitstellung der Registerdaten / Dokumente zum Abruf

Die Dokumentenpauschale wird sofort nach ihrer Entstehung fällig, § 9 Abs. 2 FamFG.

Fälligkeit der Gebühren für die Entgegennahme von Dokumenten:

Die Gebühren werden bereits mit der Entgegennahme der Unterlagen, also bei Eingang des elektronischen Dokuments beim Registergericht, fällig. Siehe Vorbemerkung 5 zu Teil 5 der HRegGebV.

## 4.8.3 Vorschuss

Die Sicherstellung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften §§ 11 bis 17 GNotKG.

Für Gerichtsgebühren gilt, dass in erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, in denen der Antragsteller die Kosten schuldet, § 22 Abs. 1 GNotKG, die beantragte Handlung (oder eine sonstige gerichtliche Handlung) von der Zahlung eines Vorschusses, in Höhe der für die Handlung oder der für das Verfahren im Allgemeinen bestimmten Gebühr, abhängig gemacht werden kann. Für Auslagen gilt § 14 GNotKG.

Ausnahmen von der Abhängigmachung regelt § 16 GNotKG. In Registersachen ist **z.B. Ziffer 3 von besonderer Bedeutung, wenn ein Notar erklärt hat, dass er für die Kostenschuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt.**

## 4.8.4 Wert- oder Festgebühr

*Hier finden Sie eine kurze Übersicht in Stichpunkten:*

✓ **Festgebühren**

Abschnitt 1, § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 11100-19200 GNotKG

Keine Mindestgebühr!

**In Registersachen** (mit Ausnahme der Vereinsregistersachen) gesonderte Gebührenverordnung (HRegGebV):

„§ 58 Abs. 1 GNotKG, § 1 HRegGebV Anlage GVNr....“  
(siehe VSJu 704).

✓ **Wertgebühren**

Schritt 1: Sachbearbeiter stellt den Geschäftswert nach Abschnitt 7 fest (§§ 35 bis 54 GNotKG).

Schritt 2: Kostenbeamter ermittelt nach § 34 Abs. 3 GNotKG und Anlage 2 die Wertgebühr zu den Tabellen A oder B.

Schritt 3: Kostenbeamter ermittelt nach § 3 Abs. 2 Anlage 1 GNotKG die Höhe der Tatsächlich anfallenden (Verfahrens) Gebühren.

Beachte § 34 Abs. 5 GNotKG:

Bei Wertgebühren gibt es eine Mindestgebühr 15,- EUR.

#### 4.8.5 Höhe der Gebühr

##### Eintragungen aufgrund eines Antrags

Die Höhe der Gebühren für „Eintragungen aufgrund eines Antrags“ in das Handels-, Partnerschafts- Gesellschafts- und Genossenschaftsregister ergibt sich aus der Handelsregistergebührenverordnung (HRegGebV, VSJu 704).

Für die Eintragung der Löschung eines solchen Unternehmens fallen keine Gebühren an, § 1 Anlage Gebührenverzeichnis; Vorbemerkung 1 (4), 2 (4), 3 (4) HRegGebV.

Die Höhe der Gebühren für „Eintragungen aufgrund eines Antrags“ in das Vereinsregister ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 13100, 13101 GNotKG. Es handelt sich um Verfahrensgebühren.

Für die Löschung eines Vereins und die Schließung des Registerblattes (*etc...*) fallen keine Gebühren an, Erläuterung (3) zu § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNr. 13101 GNotKG.

##### Zurücknahme oder Zurückweisung

Die Höhe der Gebühren, in den Fällen der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zum Handels-, Partnerschafts-, Gesellschafts- und Genossenschaftsregister, ergibt sich ebenfalls aus der HRegGebV, § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GNotKG, §§ 1, 2, 3 bis 5 und Anlage HRegGebV.

Die Höhe der Gebühren, in den Fällen der Zurücknahme oder Zurückweisung von Anmeldungen zum Vereinsregister, ergibt sich ebenfalls aus § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNrn. 13100, 13101 GNotKG. Es handelt sich um Verfahrensgebühren.

#### Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GNotKG werden Gebühren für die Entgegennahme, Prüfung und Aufbewahrung der zum Handels- oder Genossenschaftsregister einzureichenden Unterlagen nur aufgrund der HRegGebV erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus § 1 Anlage zur HRegGebV im Teil 5 der Anlage, GVNrn. 5001-5007.

Daneben fallen bei Aufnahme in den Sonderband (Bereitstellung von Registerdaten zum Abruf) noch Gebühren nach GVNrn. 6000 HRegGebV an.

#### Bereitstellung von Daten oder Dokumenten zum Abruf aus dem Vereinsregister

Für die Bereitstellung von Registerdaten zum Abruf können noch Gebühren nach § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNrn. 13102 anfallen.

#### Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren

Hierfür werden Festgebühren gemäß § 3 Abs. 2 Anlage 1 KVNrn. 13310 und 13311 GNotKG erhoben.

#### 4.8.6 Auslagen

Auslagen richten sich nach Abschnitt 1, § 3 Abs. 2, Anlage 1, KVNrn. 31000- 32015 GNotKG.

#### 4.8.7 Kostenschuldner

Die Kostenhaftung hinsichtlich der Gerichtskosten erfolgt nach den Vorschriften §§ 22 bis 28 GNotKG:

- ✓ Antragstellerschuldner, § 22 GNotKG
- ✓ Entscheidungsschuldner, § 27 Nr. 1 GNotKG
- ✓ Übernahmeschuldner, § 27 Nr. 2 GNotKG

- ✓ Kostenschuldner in bestimmten gerichtlichen Verfahren ergeben sich aus dem Katalog in § 23 GNotKG
- ✓ für bestimmte gerichtliche Auslagen gilt § 26 GNotKG.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner, § 32 Abs. 1 GNotKG. Sind jedoch durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese ihm allein zur Last (Abs. 2).

## **4.9 Europäisches System der Registervernetzung**

Neben nationalen Einsichtsportalen (gemeinsames Registerportal der Länder <http://www.handelsregister.de>, § 9 Abs. 1 Satz 4 HGB; Unternehmensregister <http://www.unternehmensregister.de>, § 8b HGB), ist die Bundesrepublik Deutschland, als Mitglied der Europäischen Union, über das Europäische Justizportal an dem Europäischen Unternehmensregister beteiligt.

### **4.9.1 Europäisches Justizportal**

Das Europäische Justizportal <https://e-justice.europa.eu> wurde als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich eingerichtet.

Das Portal, das in mehreren Sprachen verfügbar ist, enthält Informationen über die verschiedenen Justizsysteme und soll den Zugang zum Recht in der EU erleichtern.

Es enthält allgemeine Informationen über Unternehmensregister, Grundbücher und Insolvenzregister auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten.

Über das Europäische Justizportal gelangt man über den Reiter „Register“ weiter auf „Unternehmensregister“ und das „Europäische Unternehmensregister“.

### **4.9.2 Europäisches Unternehmensregister**

Das Europäische Unternehmensregister dient der Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Unternehmensinformationen.

Seit Juni 2017 sind die Unternehmensregister aller EU-Mitgliedstaaten dort über das „Business Registers Interconnection System, kurz: BRIS“ (= System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern) miteinander vernetzt. Dies ist eine gemeinsame Initiative der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

Über das Register können Informationen über Unternehmen, die in den Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein oder Norwegen registriert sind, abgefragt werden. Des Weiteren können Informationen über ausländische Niederlassungen und länderübergreifende Fusionen zwischen Unternehmen ausgetauscht werden.

§ 9b HGB enthält die nationale Verordnungsermächtigung zur europäischen Registervernetzung.

Danach übermitteln die Landesjustizverwaltungen, die erforderlichen Daten des Handelsregisters (der Betreiber des Unternehmensregisters übermittelt die Daten der Rechnungslegungsunterlagen) an das Europäische Unternehmensregister.

Davon betroffen sind Kapitalgesellschaften oder Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen.

Übermittelt werden:

- ✓ Eintragungen im Handelsregister
- ✓ die zum Handelsregister eingereichten Dokumente
- ✓ sowie die Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325 HGB.

Darüber hinaus erhalten alle Kapitalgesellschaften eine einheitliche europäische Kennung, die Europäische Identifikationsnummer (European Unique Identifier).

Die Europäische Identifikationsnummer ist nicht Bestandteil der nationalen Registerblatteintragung und muss von der Gesellschaft auch nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben werden. Die EUID wird im nationalen Register weder vermerkt noch wird im Rahmen der Registereinsicht etc. Auskunft darüber erteilt. Sie wird lediglich im Hintergrund erzeugt und zusammen mit den übrigen Registerdaten an das Registerportal übermittelt.